



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Everkeweg“ – Abwägung zur Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Stellungnahmen der Öffentlichkeit (22.11. – 23.12.2019)

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1 Schreiben vom 23.12.2019	1.1	<p>Die Abschätzung des aufgrund der Neuplanung zu erwartenden Verkehrsaufkommens erfolgte im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung durch das Unternehmen SHP Ingenieure Hannover. Die Abbildung 6 (S. 7) zeigt die zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung (Prognose). Deutlich werden die beiden Verkehrsspitzen zwischen 5.30 und 7.30 Uhr sowie zwischen 16.30 und 17.30 Uhr. Eine Verkehrserhebung am 4.7.2019 wurde nur im Zeitraum von 15 bis 19 Uhr durchgeführt (Ist-Verkehr, vgl. Kap. 3, S. 4). In der weiteren Argumentation wird lediglich der Spitzenwert am Nachmittag berücksichtigt.</p> <p>Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und führt sicher dann zu recht zuverlässigen Abschätzungen der Gesamtverkehrssituation, wenn am Morgen keine besondere Verkehrsverhältnisse bestehen. Genau das ist aber auf dem Everkeweg zwischen Paterweg und Hansaring der Fall. Dieser Abschnitt des Everkewegs dient als Zubringer zum Berufskolleg am Hansaring, das am Morgen erheblichen Zielverkehr erzeugt.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Pflaumenallee erfolgte im Jahr 2005 eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung, die die Verkehrszählung und Abschätzung des Neuverkehrs durch das Neubaugebiet</p>	<p>Die Hinweise auf die Verkehrssituation in der morgendlichen Spitzenstunde werden zur Kenntnis genommen. Über die in der Verkehrsuntersuchung verwendete Datenbasis hinausgehend liegen der Stadt Beckum Daten aus einer Verkehrserhebung in der morgendlichen Spitzenstunde vom 22.09.2016 vor. Anhand dieser Daten wurde die Plausibilität der Verkehrsuntersuchung geprüft und eine inhaltliche Fortschreibung des Gutachtens vorgenommen. Dazu wurden zunächst die Verkehrszahlen vom 22.09.2016 mit den bislang verwendeten Verkehrszahlen von SSP Consult Beratende Ingenieure (Erhebungsjahr 2006) verglichen, auf die sich die Anwohner in ihrer Stellungnahme beziehen. Die erhobenen Verkehrszahlen weichen stark voneinander ab. Da die Zahlen von SSP Consult Beratende Ingenieure bereits 14 Jahre zurückliegen, wurden die Zahlen von der Verkehrserhebung aus dem Jahr 2016 für die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung verwendet. Diese liegen in einer Größenordnung wie in der nachmittäglichen Spitzenstunde (morgendliche Spitzenstunde: 193 Kfz pro Stunde; nachmittägliche Spitzenstunde: 203 Kfz pro Stunde). Daher können die Bedenken der An-</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Pflaumenallee enthält (Anlage 5.1 der Untersuchung durch SSP Consult von Januar 2005). Am Knotenpunkt Everkeweg/Paterweg ergaben sich in der Spitzenstundenbelastung (7.10 bis 8.10 Uhr) Zuflüsse vom Paterweg in den Everkeweg von 87 Fahrzeugen und von Abflüssen vom Everkeweg in den Paterweg von 196 Fahrzeugen (Grundlage: Verkehrszählung am 4.11.2004 durch SSP Consult im Auftrag der Stadt Beckum). Hierdurch sind die tatsächlichen Verkehrsbewegungen quantifiziert ohne die zu erwartenden Verkehre des geplanten Neubaugebiets.</p> <p>Die vorliegende Verkehrsuntersuchung von 2019 berücksichtigt nicht die in der Untersuchung von 2005 dokumentierte Verkehrsbelastung am Everkeweg am Morgen, die sich bis heute nicht verringert hat. So sind die Verkehre hinzugekommen die durch das Neubaugebiet Pflaumenallee entstanden. Ferner ist nach Einrichtung der Grundschule am Paterweg mit großem Einzugsgebiet mit weiterem Zielverkehr auf dem Everkeweg zur Grundschule am Morgen zu rechnen.</p> <p>Somit besteht eine Abwägungsfehleinschätzung der Verkehrsbelastung.</p> <p>Die Stadt Beckum wird aufgefordert, ein schlüssiges Verkehrskonzept für den Everkeweg vorzulegen, das der besonderen Situation „Zubringer Berufskolleg“ Rechnung trägt.</p>	<p>wohnerinnen und Anwohner, dass die Verkehrsbelastung im Everkeweg morgens deutlich höher als nachmittags sei, nicht belegt werden. Im Umkehrschluss ist auch nicht davon auszugehen, dass es im morgendlichen Zeitraum zu Problemen hinsichtlich einer leistungsfähigen Abwicklung der Verkehre kommen wird. Da die Erkenntnisse der Verkehrsuntersuchung durch die Fortschreibung bestätigt werden konnten, wird den Bedenken zur Verkehrssituation auf dem Everkeweg nicht gefolgt.</p>
2	Öffentlichkeit 2 Schreiben vom	2.1	Sehr geehrte Damen und Herren, unter Vorlage der uns legitimierende Vollmacht zeigen	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	23.12.2019		<p>wir Ihnen an, dass uns [REDACTED] als Eigentümerin des Grundstücks Stauverweg 16, 59269 Beckum mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat.</p> <p>Gegenstand unserer Beauftragung ist die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“, die bis zum 23.12.2019 erfolgt. Zu dieser Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
		2.2	<p>I.</p> <p>Das im Eigentum unserer Mandantin stehende Grundstück Stauverweg 16 grenzt unmittelbar östlich an das Plangebiet. Das Grundstück unserer Mandantin liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42 „Everkeweg“, der seit August 1976 in Kraft ist. Dieser Bebauungsplan setzt für das Grundstück unserer Mandantin ebenso wie für das westlich angrenzende Nachbargrundstück, das zur Überplanung ansteht, ein reines Wohngebiet mit max. 2-geschossiger Bebauung fest. Das Grundstück unserer Mandantin ist 1-geschossig bebaut.</p> <p>Beabsichtigt ist, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ eine bis zu 3-geschossige Bebauung zuzulassen. Es soll bei der Festsetzung eines reinen Wohngebiets bleiben. Des Weiteren soll eine Tiefgarage im künftigen Plangebiet zugelassen werden, in der eine Vielzahl der für die 40 Wohneinheiten benötigten Stellplätze eingerichtet werden sollen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt in unmittelbarer Nähe zum östlich angrenzenden Grundstück unserer Mandantin.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		2.3	<p style="text-align: center;">II.</p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass hier eine notarielle Vereinbarung vom 11.01.1965 vorliegt, aufgrund derer auf dem Vorhabengrundstück - also dem Grundstück, dass das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Everkeweg“ bildet - eine Baulast eingetragen werden sollte. Diese Baulast sollte letztlich die notarielle Absprache öffentlich-rechtlich sichern, wonach auf dem Vorhabengrundstück direkt an der östlichen Grenze - also der Grenze zum Grundstück unserer Mandatschaft - ein 1 Meter breiter Streifen von Bebauung freigehalten werden sollte.</p> <p>Wir beantragen hiermit demgemäß eine schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis betreffend das Vorhabengrundstück.</p>	<p>Der Bestand der in Bezug genommenen notariellen Vereinbarung und etwaiger Baulasten sind für die Umsetzung der Vorhabenplanung und damit auch für die Regelungsinhalte des in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Everkeweg“ nicht relevant. Die Vorhabenplanung sieht in dem 1,00 m tiefen Bereich entlang der Nachbar-grenze zur Einwenderin keine Bebauung und keine sonstigen baulichen Anlagen vor.</p>
		2.4	<p>Im Hinblick auf das zur Festsetzung vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist festzustellen, dass die Vorhabenplanung zwar durchaus auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung Rücksicht nimmt. Im Bebauungsplan wird insofern im nördlichen Teilbereich des Plangebietes lediglich eine 2-geschossige Bebauung zugelassen.</p> <p>Demgegenüber wird im südlichen Teil des Plangebietes eine dreigeschossige Bebauung zugelassen. Dadurch soll die geplante Bebauung der südlich angrenzenden Bebauung angeglichen werden. Der Entwurf der Bebauungsplanbegründung spricht insofern von einer „Vermittlung zwischen der geplanten Bebauung und dem Umfeld, die sich sowohl in den geplanten Trauf- als auch den</p>	<p>Wie in der Stellungnahme unter lfd. Nr. 2.2 beschrieben, wurde das Haus der Einwenderin eingeschossig errichtet. Der ebenfalls dort in Bezug genommene rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 42 „Everkeweg“ sieht für das Grundstück der Einwenderin eine maximal zweigeschossige Bebauung vor. Der Umstand, dass die Einwenderin den ihr zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Rahmen nicht ausgeschöpft hat, definiert nicht den Spielraum zur Einschätzung einer städtebaulichen und gestalterischen Verträglichkeit der Vorhabenplanung. Es ist der Einwenderin unbenommen, den bestehenden planungsrechtlichen Rahmen auszu-</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Firsthöhen“ ausdrücke (vgl. Seite 8/9 des Entwurfs der Bebauungsplanbegründung, Stand: 09.10.2019).</p> <p>Letztlich ist damit jedoch im Hinblick auf die östlich angrenzende Bebauung - und damit insbesondere im Hinblick auf das Grundstück unserer Mandantschaft - festzustellen, dass das Gebot der Rücksichtnahme insofern gänzlich außer Betracht bleibt und auch der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht ansatzweise berücksichtigt wird.</p> <p>Konsequent und städtebaulich nachvollziehbar wäre es, wenn im Plangebiet auch im Hinblick auf die östlichen Nachbarn und letztlich zur Wahrung des Rücksichtnahmegebots gegenüber diesen Nachbarn im südöstlichen Teilbereich lediglich eine maximal 2-geschossige Bebauung zugelassen würde.</p>	<p>schöpfen, was zu einer Verschiebung der Einschätzung führen würde. Die identischen Festsetzungen gelten auch für das derzeitige Plangebiet selbst sowie für die ebenfalls in Bezug genommenen südlich an den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angrenzenden Flächen.</p> <p>Wenngleich die geplanten Baukörper bauordnungsrechtlich eine Dreigeschossigkeit aufweisen sollen und die Dreigeschossigkeit die bislang für die südlich und östlich angrenzenden Flächen festgesetzte maximale Zweigeschossigkeit übersteigt, sind die geplanten Festsetzungen umfeldverträglich. Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen sehen für die beiden südlichen Gebäude eine Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 6,55 m vor, sodass die Baukörper eine optische Zweigeschossigkeit aufweisen werden (das zulässige dritte Vollgeschoss ist demnach im Dachraum anzuordnen). Die Vorhabenplanung und die in Anlehnung daran getroffenen Festsetzungen dokumentieren, dass die Belange der städtebaulichen Verträglichkeit nicht missachtet werden, da die Vorhabenplanung insgesamt sensibel auf das Umfeld reagiert. Dies gilt dabei nicht ausschließlich in Bezug auf die nördliche Nachbarschaft, sondern gleichermaßen für die östliche und südliche Nachbarschaft. Eine Missachtung des Gebotes der Rücksichtnahme liegt entsprechend nicht vor. Auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht ersichtlich.</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		2.5	<p>Neben dem vorgenannten Umstand, wonach insbesondere an das Grundstück unserer Mandantin eine dreigeschossige Bebauung herangeplant werden soll, ist festzustellen, dass auch die Abfahrt/Zufahrt zu der geplanten Tiefgarage in unmittelbarer Nähebeziehung zum Grundstück unserer Mandantin geführt werden soll. Auch dies erachten wir für rücksichtslos.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gutachterlich prognostizierten Beurteilungspegel jedenfalls zur Nachtzeit die Orientierungswerte der DIN 18005 i. H. v. 35 dB(A), die in reinen Wohngebieten zumutbar sind, und damit zugleich die Immissionsrichtwerte nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm um bis zu 5 dB(A) überschreiten. Anhaltspunkte dafür, dass die Überschreitung der Werte für reine Wohngebiete in der vorliegenden Planungssituation gerechtfertigt werden können, sind nicht gegeben. Sowohl das Vorhabengrundstück als auch das Nachbargrundstück unserer Mandantschaft liegen derzeit in einem festgesetzten reinen Wohngebiet. Im Umfeld ist auch lediglich reine Wohnbebauung vorhanden. Warum in dieser Situation Immissionen zumutbar und damit zulässig sein sollen, die diese Werte überschreiten, ist unverständlich. Zwar kann auch etwa in Mischgebieten „gesund“ gewohnt werden, jedoch ist es vorliegend gleichwohl verfehlt, in dem festgesetzten und auch faktisch vorhandenen reinen Wohngebiet Immissionen zuzumuten, die die vorgenannten Werte für reine Wohngebiete überschreiten.</p> <p>Dieser Aspekt ist im Übrigen nicht nur im Hinblick auf die</p>	<p>Gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. die Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse insbesondere zu berücksichtigen. Diese sind nach der ständigen Rechtsprechung bis hin zu den Immissionsrichtwerten in Höhe von 60 / 45 dB(A) tags / nachts gegeben. Als Grundlage für die Einordnung ermittelter Lärmpegel dienen die Technische Anlage zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Parkplatzlärmstudie.</p> <p>Die von Stellplätzen bzw. Tiefgaragen-Zufahrten in Wohnanlagen ausgehenden Geräusch-Immissionen werden allgemein als sozialadäquat eingestuft. Es handelt sich dabei um Emissionen einer unzweifelhaft für ein reines Wohngebiet typischen Nutzung. Gegenstand der Abwägung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes ist daher, ob bei der geplanten Anordnung der Stellplätze und der Tiefgaragen-Zufahrt weiterhin gesunde Wohnverhältnisse an den benachbarten Wohnhäusern gewahrt bleiben.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens (Akus GmbH, August 2019) zeigen, dass nach Umsetzung der Vorhabenplanung an allen benachbarten Wohnhäusern tagsüber Beurteilungspegel von ≤ 45 dB(A) sowie nachts Beurteilungspegel von ≤ 40 dB(A) zu erwarten sind. Die diesbezüglich durchgeführten Schallausbreitungsberechnungen zeigen, dass an den benachbarten Wohnhäusern gesunde Wohnver-</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Nachbarschaft, sondern auch im Plangebiet selbst relevant, sodass unseres Erachtens äußerst fraglich ist, ob der Bebauungsplan abwägungsfehlerfrei als Satzung beschlossen werden kann, wenn letztlich nicht sichergestellt werden kann, dass die Orientierungswerte und Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete ganztägig - also auch nachts - gewahrt werden.</p>	<p>hältnisse weiterhin gegeben sind. Gesunde Wohnverhältnisse werden folglich auch nach Umsetzung der Vorhabenplanung gegeben sein.</p> <p>Ein Beispiel zur Verdeutlichung dieser Betrachtungsweise: Um die Spitzenpegel nach der TA Lärm in einem allgemeinen Wohngebiet im Nachtzeitraum zu überschreiten, reicht es bei freier Schallausbreitung aus, innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zum Immissionsort eine Autotür zuzuschlagen. Danach wäre selbst eine Benachbarung von Einfamilienhäusern nur in beträchtlichem Abstand zueinander möglich. Dies greift aufgrund der vorstehend beschriebenen Einstufung der von Stellplätzen bzw. Tiefgaragen-Zufahrten in Wohnanlagen ausgehenden Geräusch-Immissionen als sozialadäquat nicht.</p>
		2.6	<p>Demgemäß bietet es sich auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht an, die Planung zu verkleinern und weniger Wohneinheiten als bislang beabsichtigt, zuzulassen. Mit der Verkleinerung des Baukörpers im südöstlichen Teil des Plangebiets ist es somit voraussichtlich nicht nur möglich, die Immissionsschutzbelange im und am Plangebiet abwägungsfehlerfrei zu berücksichtigen, sondern zugleich auch dem Rücksichtnahmegebot gegenüber dem Grundstück unserer Mandantschaft hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Wir regen dementsprechend an, die Planung jedenfalls dahingehend angemessen und den Nachbarn gegenüber</p>	<p>Die Belange des Immissionsschutzes werden in der städtebaulichen Abwägung fehlerfrei berücksichtigt. Eine Reduzierung der Zahl der Wohnungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weder erforderlich, noch mit Verweis auf die Abwägung zur vorstehenden Nr. 2.5 zielführend. Die Planung verstößt mithin nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, sodass der Anregung zur Reduzierung der Vorhabenplanung nicht gefolgt wird.</p>

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>rücksichtsvoll zu verkleinern, dass allenfalls im südwestlichen Teilbereich des Plangebiets eine dreigeschossige Bebauung und im übrigen Plangebiet eine maximal 2-geschossige Bebauung zugelassen wird.</p> <p>Wir bitten darum, uns über den Fortgang der Planung unterrichtet zu halten.</p> <p>Für Rückfragen und eine vertiefende Erörterung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (22.11. – 23.12.2019)

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 25.11.2019	1.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, - Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2	Westnetz GmbH Schreiben vom 27.11.2019	2.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Wasserversorgung Beckum GmbH Schreiben vom 02.12.2019	3.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
4	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 03.12.2019	4.1	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Unser Referat Paläontologie weist jedoch darauf hin, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium, Beckum-Schichten) angetroffen werden können. Aus diesem Grund bitten wir, in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 	Die archäologischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits enthaltenen Hinweise unter der Rubrik „Bodendenkmäler“ werden zur Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß den Ausführungen des LWL – Archäologie für Westfalen aktualisiert.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
5	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Schreiben vom 11.12.2019</p>	5.1	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
6	<p>Kreis Warendorf, Bauamt Schreiben vom 17.12.20219</p>	6.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung nachfolgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>Den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung stimme ich zu und bitte die im Bebauungsplan unter Hinweisen genannten Maßnahmen im Rahmen der Baufeldräumung/Gehölzfällung/Dacharbeiten am Bestandsgebäude zu beachten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
		6.2	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.	
		6.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wird zur Satzung in Kapitel 10.5 dahingehend ergänzt, dass auch der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderung vorliegen.
		6.4	<p><u>Bauamt:</u></p> <p>Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Der Kreis Warendorf arbeitet derzeit verstärkt an der Digitalisierung. Vorgänge in der Bauleitplanung werden daher im Kreisbauamt nur noch digital angelegt.</p> <p>Da die digitalen Planunterlagen über das System Tetraeder auf der Website der Stadt Beckum abgerufen werden können, so sind bei der Beteiligung keine Papierunterlagen mehr erforderlich. Ich bitte daher von der Zu-</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			<p>sendung diverse Ausfertigungen auf Papier künftig abzu- sehen.</p> <p>Die im Rahmen der Bauleitplanung anfallenden Mitteilun- gen (Beteiligung im Verfahren, über die Beschlussfas- sung zu vorgetragenen Anregungen, Mitteilung über die Rechtskraft eines Planes, sonstige Mitteilungen ... etc.) bitte ich künftig jeweils gleichzeitig an folgende e-Mail- Adressen zu senden:</p> <p>██████████@kreis-warendorf.de ██████████@kreis-warendorf.de ██████████@kreis-warendorf.de</p>	
7	LWL – Denkmal- pflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Schreiben vom 19.12.2019	7.1	<p>Auf dem Grundstück Everkeweg 13 (Flur 35 Gemarkung Beckum, Flurstück 595) sollen vier Mehrfamilienhäuser mit einer Tiefgarage realisiert werden. Derzeit befindet sich auf dem ca. 5.100 m² großen Grundstück eine Villa mit Garage aus den 1950er Jahren unter einem großen Schieferdach. Der dazugehörige Garten vor und hinter dem Haus ist zum Zeitpunkt der Trägerbeteiligung be- reits gerodet.</p> <p>Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich bei dieser Villa, Everkeweg 13 aufgrund des äußeren Erschei- nungsbildes um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln könnte. Um die Denkmaleigenschaft des Objek- tes festzustellen, ist es sinnvoll, einen Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Herrn Hofmann (0251-591 6340) zu vereinbaren. Im Falle</p>	Die Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – vom 19.12.2019 wird zur Kenntnis genommen. In Folge der Stellungnahme ist eine Prüfung des Bestands- gebäudes auf Denkmalwert erfolgt. Mit Anordnung vom 20.12.2019 wurde zudem eine vorläufige Un- terschutzstellung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vorgenommen. Siehe hierzu auch die nachstehende Abwägung un- ter Nummer 8.

Nr.	Verfasserinnen und Verfasser; Datum	Nr.	Stellungnahme	Abwägung
			einer Abbruchanzeige für die Villa, Everkeweg 13 sollte aus Sicht des Denkmalfachamtes eine vorläufige Unterschutzstellung gem. § 4 DschG NRW verfügt werden, um eine fachgerechte Denkmalwertprüfung zu ermöglichen.	
8	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Schreiben vom 02.03.2020	8.1	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren.</p> <p>Mit email vom 17.2.2020 teilte unser Haus der Stadt Beckum mit, dass es sich bei der innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplans gelegenen Villa, Everkeweg 13, Beckum um kein Denkmal handelt. Aufgrund dieser Tatsache bestehen aus denkmalfachlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o.g. Planverfahren.</p>	<p>Mit E-Mail vom 17.02.2020 teilt der LWL mit, dass sich eine Denkmaleigenschaft des Bestandsgebäudes im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) nicht hinreichend begründen lässt. Die gerechtfertigte vorläufige Unterschutzstellung vom 20.12.2019 wurde aus diesem Grund vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Beckum am 27.02.2020 wieder aufgehoben und das Denkmal aus der Denkmalliste gelöscht. Die Belange des Denkmalschutzes stehen einer Umsetzung der Vorhabenplanung und damit dem Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entgegen. Dies bestätigt der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – mit Schreiben vom 02.03.2020.</p>

Beckum, im September 2020
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung